



**Verein zur  
Kinder- und Jugendförderung  
in Deutschfreiburg**  
[www.vkj.ch](http://www.vkj.ch)

## Statuten

---

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „VKJ – Verein zur Kinder- und Jugendförderung in Deutschfreiburg“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Düdingen.

### 2. Zweck

Der VKJ fördert die Zusammenarbeit und entwickelt Qualitätsstandards in der Jugendarbeit im deutschsprachigen Kantonsteil von Freiburg.

### 3. Mittel

Der VKJ finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Beiträge und Zuwendungen von Behörden und Dritten.

### 4. Mitgliedschaft

- 4.1 Einzelmitglieder sind einzelne Gemeinden, Vereine oder Institutionen, welche professionelle Kinder- und Jugendarbeit anbieten oder anstreben, mit einfachem Stimm- und Wahlrecht.
- 4.2 Kollektivmitglieder sind Gemeindegemeinschaften, welche professionelle Kinder- und Jugendarbeit anbieten oder anstreben, mit doppeltem Stimm- und Wahlrecht.
- 4.3 Neumitglieder: Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt nach Aufnahme durch die Mitgliederversammlung. Neumitglieder anerkennen von Beginn an die Statuten und die Grundsätze des Vereins. Das Stimmrecht erhält das Neumitglied erst nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### 5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jährlich möglich. Die Austrittserklärung muss eingeschrieben mindestens 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich und begründet an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

### 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachgruppe
- d) die Revisionsstelle.

## **7. Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

### **7.1 Einberufung**

- Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Beilage der Traktandenliste 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen.
- Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- Gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies 1/5 der Mitglieder wünscht.

### **7.2 Aufgaben**

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung unter Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder
- Entscheid über Aufnahme neuer Mitglieder
- Entscheid über Beschwerden betreffend Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen

### **7.3 Anträge / Abstimmungen**

- Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
- Bei Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

## **8. Der Vorstand**

### **8.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern oder aus einem Co-Präsidium und mindestens einem weiteren Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand tritt zusammen, so oft dies die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.

### **8.2 Aufgaben**

- Führung der laufenden Geschäfte
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Verfassen des Jahresberichtes
- Zusammenstellen des Budgets und führen der Rechnung
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Erstellen und Umsetzen des Jahresprogrammes

### **8.3 Abstimmungen**

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Wird das Präsidium von zwei Personen besetzt (Co-Präsidium), verfügen diese je über eine volle Stimme und treffen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Nichteinigkeit des Co-Präsidiums bei Stichentscheiden entscheidet das Los.

### **9. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, die zuhanden der Mitgliederversammlung die Rechnung revidiert und einen Bericht verfasst.

### **10. Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Vorstands.

### **11. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

### **12. Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

### **13. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel der Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit 2/3-Mehrheit aufgelöst werden, auch wenn weniger als drei Viertel anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine gemeinnützige Institution.

### **14. Inkrafttreten**

Die Statutenänderungen betreffend Pkt. 8.1 und 8.3 wurden per Zirkulationsbeschluss genehmigt und treten ab dem 31. Mai 2021 in Kraft.